



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 27.06.2019

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreistagssitzung	58
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Firma Sebold Zement GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur Erweiterung des Dolomitsteinbruchs Hunas; Erweiterung der Betriebs- und Abbauflächen nach Westen im Bereich der Gemeinde Pommelsbrunn (ca. 2,75 ha Bruttofläche) und nach Norden im Bereich der Gemarkung Weigendorf (ca. 5,35 ha Bruttofläche) in die angrenzenden Waldflächen, Änderung und Anpassung der Zufahrt im Umfeld der Ortschaft Hunas;	59
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	61

Kreistagssitzung

Am Montag, 15.07.2019, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt.

A) Öffentlicher Teil

1. Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte - Ergebnisse im Bereich Digitales, Sprachen und Migration
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§§ 70, 71 SGB VIII, Art. 18 AGSG, § 3 Abs. 2 Nrn. 3 u. 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach, § 34 der Geschäftsordnung);
Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern (in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, sowie Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe)
3. Generalsanierung des Altbaus und der Sporthalle der Walter-Höllerer-Realschule in Sulzbach-Rosenberg;
 - a) Schule: Genehmigung einer Kostensteigerung
 - b) Sporthalle: Genehmigung eines Ersatzneubaus

4. Herzog-Christian-August-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg;
Generalsanierung der Sporthalle
5. Sanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes St. Anna Krankenhaus in
Sulzbach-Rosenberg (BA I);
Investitionszuweisung für nicht förderfähige Investitionen des Bauabschnittes I durch den
Landkreis Amberg-Sulzbach
6. Sachstand „Runder Tisch Mobilität“
7. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/27.06.2019

51-824.02-2.1.2

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag der Firma Sebald Zement GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur Erweiterung des
Dolomitsteinbruchs Hunas; Erweiterung der Betriebs- und Abbauflächen nach Westen im
Bereich der Gemeinde Pommelsbrunn (ca. 2,75 ha Bruttofläche) und nach Norden im Be-
reich der Gemarkung Weigendorf (ca. 5,35 ha Bruttofläche) in die angrenzenden Waldflä-
chen, Änderung und Anpassung der Zufahrt im Umfeld der Ortschaft Hunas;**

1. Die Firma Sebald Zement GmbH, Hunaser Straße 3, 91224 Pommelsbrunn, hat am
21.12.2018 beim Landratsamt Nürnberger Land die Genehmigung zur Erweiterung der Abbau-
und Betriebsflächen im Dolomitsteinbruch Hunas im Anschluss an die vorhandenen Gewin-
nungsflächen durch Erweiterung des Steinbruchumgriffs nach Norden und Westen in die an-
grenzenden Waldflächen beantragt. Die Erweiterung gliedert sich in fünf Teilabschnitte (je 0,9-
1,6 ha). Im Rahmen der Erweiterung wird auch die Zufahrt zum Dolomitsteinbruch Hunas im
Bereich der Ortschaft Hunas leicht verändert.

Die Erweiterung bzw. Änderung des Steinbruchs erstreckt sich auf folgende Flurnummern:

- Gemarkung Pommelsbrunn: Fl.-Nrn. 599, 600, 601, 602 und 628
- Gemarkung Weigendorf: Fl.-Nrn. 2249 (Teilfläche), 2253, 2258 (Teilfläche Weg),
2260 (Teilfläche)

Die Gesamtbruttofläche der Erweiterung beträgt ca. **8,1 ha**. Es handelt sich ausschließlich um
Forstflächen in Form von gemischten Nadelhölzern bzw. gemischten Laubmischwäldern. Das
Vorhaben dient der verbindlichen Rohstoffsicherung im Bereich der Bau- und Agrarwirtschaft.
Die Gewinnung des Dolomits erfolgt durch Sprengung. Der hier vorkommende Dolomit
(MgCaCO₃) ist das Ausgangsmaterial für die vielfältigen Naturdüngemittel der Firma, die in der
ökologischen Landwirtschaft zugelassen sind.

2. Das Vorhaben ist auf Grund § 16 Abs. 1 BImSchG i.V. mit Nr. 2.1.1 des Anhangs der 4. Ver-
ordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) im förmli-
chen Verfahren genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (9. BImSchV) i.V. mit §§ 5 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)
und Anlage 1 ist für die Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Das Er-
gebnis hierzu wird gesondert veröffentlicht.

3. Genehmigungsbehörde ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) das Landratsamt Nürnberger Land. Die Regierung von Mittelfranken hat das Landratsamt Nürnberger Land für zuständig erklärt.
4. Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV und Art. 19 Abs. 1 UVPG wird der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, liegen in der Zeit von

Montag, 08.07.2019 bis einschließlich
Mittwoch, 07.08.2019

an folgenden Stellen während der Dienstzeit zur Einsicht aus:

- ▶ Landratsamt Amberg-Sulzbach
Schloßgraben 3
Gebäude 1, 2. Stock, Zim. 1.2.15
92224 Amberg
- ▶ Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg
Mitgliedsgemeinde Weigendorf
Am Rathaus 1
Zimmer 30
92259 Neukirchen

In der Zeit vom **08.07.2019** bis einschließlich **21.08.2019** können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Nürnberger Land, beim Landratsamt Amberg Sulzbach, bei der Gemeinde Pommelsbrunn bzw. bei der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Mitgliedsgemeinde Weigendorf erhoben werden.

Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen werden den Antragstellern und den in seinem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller bzw. den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen.

5. Die Erörterung von Einwendungen beginnt am **30.10.2019, 9.00 Uhr** (Einlass 8.30 Uhr) im Landratsamt Nürnberger Land (großer Sitzungssaal), Lauf a.d. P., Waldluststr. 1; der Erörterungstermin ist öffentlich.

In diesem Erörterungstermin werden die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die schriftlich Einwendungen erhoben haben, erörtert. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen. Einwender, die sich vertreten lassen wollen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die vom Bevollmächtigten vorzulegen ist.

- 5.1 Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Nürnberger Land unverzüglich darüber entscheiden, ob vorgenannter Erörterungstermin durchgeführt wird; dies hängt davon ab, ob Einwendungen eingehen und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG, § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV).

Die Entscheidung hierüber wird gem. § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich und im Internet (s. Hinweis am Schluss dieser Bekanntmachung) vor dem genannten Termin bekannt gegeben.

6. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

7. Die Entscheidung über den Antrag der Firma Sebold Zement GmbH wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Amberg, 27.06.2019
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Julia Gißke
Regierungsrätin

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE19-078	01.08.2019 – 30.08.2019	Landkreis Amberg-Sulzbach: Kastl, Freihung, Schnaittenbach, Hirschau, Ammerthal, Illschwang, Weigendorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 72, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

72/25.06.2019